

Elemente des Sachverhalts“ außer der Rechtswahl in EU-Mitgliedstaaten belegen, die Klausel-RL stellt kollisionsrechtlich zwingendes EU-Recht dar, von dem durch diese Rechtswahl nicht abgewichen werden darf. Das ohne die Rechtswahl zur Anwendung kommende Recht ist nach Art 4 zu bestimmen, es kommt auf eine Finanzdienstleistung (die kein Versicherungsvertrag gem Art 7 Rom I ist) gem Art 4 Abs 1 lit b Rom I das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts des Unternehmers (Art 19 Abs 1 Rom I) zur Anwendung, also hier das ital Recht. Auch die Voraussetzungen des § 13a KSchG sind hier erfüllt. Er führt in Abs 1 ebenfalls zur Ungültigkeit der Rechtswahl, womit gem Art 4 Rom I das anzuwendende Recht (ital Recht) zu bestimmen ist. Seine Anwendung ist daher überflüssig; rechtlich aber gem Art 23 Rom I vorrangig.

## I. Versicherungsverträge

Im Internationalen Versicherungsvertragsrecht tritt für ab dem 17.12.2009 abgeschlossene Verträge eine Änderung der Rechtslage ein. Die bisher im **IVVG** (Internationales Versicherungsvertrags-G)<sup>191</sup> in Umsetzung von EU-Versicherungs-RL enthaltenen IPR-Normen für Verträge, die Risiken innerhalb des EWR versichern, wurden verändert und in **Art 7 Rom I** verlagert (siehe dazu sogleich die Punkte 2.–4.).

4/125

### 1. Internationales Zivilverfahrensrecht

Den internationalen Zuständigkeitsvorschriften für Versicherungssachen ist in der Brüssel Ia-VO der gesamte dritte Abschnitt (Art 10–16) von Kap II, unbeschadet des Art 6 (kein Beklagtenwohnsitz in einem Mitgliedstaat) und Art 7 Z 5 (Streitigkeiten aus dem Betrieb einer [Zweig-]Niederlassung) gewidmet. Gem **Art 11 Abs 1 Brüssel Ia** kann ein **Versicherer** mit Wohnsitz<sup>192</sup> in einem Mitgliedstaat (nur) vor den Gerichten in seinem Wohnsitzstaat (lit a) oder, in einem anderen Mitgliedstaat, vor dem Gericht des Ortes an dem der klagende Versicherungsnehmer, Versicherte oder Begünstigte seinen Wohnsitz hat (lit b) bzw als Mitversicherer vor dem Gericht eines Mitgliedstaats, bei dem der federführende Versicherer verklagt wird (lit c) (jeweils internationale und örtliche Zuständigkeit), verklagt werden. In Bezug auf

4/126

191 BG über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl 1993/89 idF BGBl I 2007/37.

192 Sofern der Versicherer bei fehlendem EU-Wohnsitz dort zumindest eine sonstige (Zweig-)Niederlassung oder Agentur unterhält, wird er für Streitigkeiten aus deren Betrieb so behandelt als hätte er einen Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat (Art 11 Abs 2 Brüssel Ia).

**Haftpflichtversicherungen** und Versicherungen von unbeweglichen Sachen (sowie beweglichen Sachen bei gemeinsamem Versicherungsvertrag und Betroffenheit hinsichtlich desselben Schadensfalls) besteht ein zusätzlicher Gerichtsstand an dem Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist (**Art 12 Brüssel Ia**). Dieser Gerichtsstand ist wohl iSd Art 7 Z 2 Brüssel Ia auszulegen und erfasst sowohl den Erfolgs- als auch den Handlungsort. Zusätzlich kann der Haftpflichtversicherer auch vor das Gericht, bei dem die Klage des Geschädigten gegen den Versicherten anhängig ist, geladen werden – sofern dies nach dem Recht des angerufenen Gerichts zulässig ist (**Art 13 Abs 1**). Klagt der Geschädigte<sup>193</sup> unmittelbar den Haftpflichtversicherer (des Schädigers) gelten die Art 10–12 Brüssel Ia, einschließlich des Gerichtsstands am Wohnsitz des Geschädigten (Art 13 Abs 2 iVm Art 11 Abs 1 lit b Brüssel Ia) (siehe auch Rz 5/113).<sup>194</sup>

**4/127** Der Versicherer kann gem **Art 14 Abs 1 Brüssel Ia** nur vor den Gerichten im Wohnsitzstaat des beklagten **Versicherungsnehmers, Versicherten oder Begünstigten** klagen. Unberührt bleibt davon nur das Recht, eine Widerklage bei einem nach den Zuständigkeitsvorschriften für Versicherungssachen bereits befassten Gericht zu erheben, und der Fall der notwendigen Streitverkündung gegen den Versicherungsnehmer oder Versicherten gem dem für die unmittelbare Klage maßgeblichen Recht (Art 13 Abs 3 Brüssel Ia).

**4/128** Von den objektiven Gerichtszuständigkeiten abweichende **Gerichtsstandsvereinbarungen** sind vor Entstehen der Streitigkeit nur zulässig

- wenn sie dem Versicherungsnehmer, Versicherten oder Begünstigten einen oder mehrere zusätzliche Wahlgerichtsstände eröffnen (Art 15 Z 2),
- wenn sie zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer zugunsten der Gerichte jenes Mitgliedstaats getroffen wurden, in dem beide im Vertragsabschlusszeitpunkt ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, für den Fall, dass das schädigende Ereignis im Ausland eintritt (Art 15 Z 3),

---

193 Als Geschädigter (Legalzessionar) kann sich auch der einem verkehrsunfallbedingt arbeitsunfähigen Dienstnehmer das Entgelt fortzahlende *Dienstgeber* gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Schädigers auf den Gerichtsstand gem Art 11 Abs 1 lit b iVm Art 13 Abs 2 Brüssel Ia stützen, EuGH 20.7.2017, Rs C-340/16 (MMA IARD). Ein Zessionar, der die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen gegen Versicherer gewerblich betreibt, kann sich *nicht* auf diesen Gerichtsstand berufen (EuGH 31.1.2018, Rs C-106/17 (Pawel Hofsoe)).

194 EuGH 13.12.2007, Rs C-463/06 (FBTO Schadeverzekeringen) – gilt nicht bei Legalzession zugunsten von Sozialversicherungen: EuGH 17.9.2009, Rs C-347/08 (Vorarlberger Gebietskrankenkasse). Der Geschädigte ist nicht an eine Gerichtsstandsvereinbarung zwischen Schädiger und dessen Versicherer gebunden, siehe EuGH 13.7.2017, Rs C-368/16 (Assens Havn).

- wenn sie von einem Versicherungsnehmer ohne EU-Wohnsitz geschlossen wurden und keine Versicherung mit gesetzlicher Abschlusspflicht oder von unbeweglichen Sachen in einem Mitgliedstaat betreffen (Art 15 Z 4),
- wenn sie einen Versicherungsvertrag betreffen, der eines (oder mehrere) der in Art 16 Brüssel Ia angeführten Risiken, ua Großrisiken iSd Art 13 Z 27 RL 2009/138 (Solvabilität II), deckt (Art 15 Z 5) (zum Begriff des Großrisikos siehe gleich zu 2.).<sup>195</sup>

Gerichtsstandsvereinbarungen nach Entstehen der Streitigkeit sind generell zulässig (Art 15 Z 1 Brüssel Ia).

## 2. Anwendungsbereich des Art 7 Rom I

Da von der Rom I-VO nur vertragliche Schuldverhältnisse in Zivil- und Handelssachen erfasst werden, sind von Art 7 Rom I selbstverständlich alle gesetzlichen Sozialversicherungen und auch alle anderen öffentlich-rechtlich geprägten Versicherungsverhältnisse ausgeschlossen (Art 1 Abs 1 Rom I). Ebenso ausgeschlossen vom Anwendungsbereich der Rom I sind Verträge der betrieblichen Altersvorsorge, selbst wenn diese als privatrechtlich einzustufen sind (Art 1 Abs 2 lit j Rom I, siehe oben). Ansprüche aus der Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten seitens des Versicherers sind nach Art 12 Rom II anzuknüpfen. Spezielle Regelungen bestehen auch für Direktklagen gegen den Versicherer (Art 18 Rom II) und den gesetzlichen Forderungsübergang (Art 15 Rom I, Art 19 Rom II).

4/129

Für alle anderen privatrechtlichen Versicherungsverträge gilt die Rom I-VO. Es ist dabei zwischen vier Gruppen von Verträgen zu unterscheiden:

4/130

(1) **Rückversicherungsverträge** fallen nicht unter Art 7 Rom I, es gelten die allg Regeln der Art 3 und 4 Rom I (Recht des Sitzes des Rückversicherers, weil er die charakteristische Leistung erbringt)<sup>196</sup> (zum Begriff der Rückversicherung siehe Art 13 Z 7 RL 2009/138).

(2) Verträge, die **Risiken** abdecken, die keine Großrisiken sind (siehe Art 7 Abs 2 Rom I), also Massenrisiko- und Lebensversicherungsverträge, und **die nicht in den Mitgliedstaaten belegen sind** (hier zählt auch Dänemark zu den Mitgliedstaaten), fallen ebenfalls nicht unter Art 7 Rom I,

<sup>195</sup> Dem nicht gewerblich im Versicherungssektor tätigen Versicherten, der in einem anderen Mitgliedstaat als dem des Versicherungsnehmers und des Versicherers ansässig ist, kann die Gerichtsstandsklausel nicht entgegengehalten werden, wenn er dieser nicht selbst zugestimmt hat (EuGH 27.2.2020, Rs C-803/18 (BALTA)).

<sup>196</sup> Ebenso *Leible* in NK-BGB<sup>3</sup> Art 7 Rom I Rz 76 mwN.

sondern unter die allg Regeln der Art 3, 4 und 6 Rom I (Achtung: Verbraucherschutz nach Art 6 Rom I ist anzuwenden!).

(3) Verträge über **Großrisiken** (iSv Art 5 lit d der Ersten RL 73/239/EWG v 24. 7. 1973 zur Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung)<sup>197</sup> unterliegen **Art 7 Abs 2 Rom I**: Dieser verweist auf die freie Rechtswahl in Art 3 Rom I und lässt im Übrigen unter Anwendung der Regel der charakteristischen Leistung das Recht am Sitz des Versicherers zur Anwendung kommen. Es gilt die Ausweichklausel bei offensichtlich engerer Verbindung zu einem anderen Staat. Im Ergebnis ist hier die Rechtslage also wie bei Anwendung der allg Regeln der Art 3 und 4 Rom I. Für das Vorliegen eines Großrisikos kommt es auf den Vertragsabschlusszeitpunkt an; eine nachträgliche Rechtswahl ist aber bei späterer Kriterienerfüllung nach hM möglich.<sup>198</sup> Beachtung finden muss auch Art 7 Abs 4 Rom I betreffend Pflichtversicherungen (siehe Rz 4/139).

(4) Verträge über (Nicht-Groß-)Risiken, die in einem Mitgliedstaat belegen sind (inklusive Dänemark), unterliegen Art 7 Abs 3–5 Rom I: Es gelten die eingeschränkte Rechtswahlmöglichkeit und die objektive Anknüpfung nach Risikobelegenheit. Zu diesen Verträgen zählen Massenrisikoversicherungen und Lebensversicherungen.<sup>199</sup>

**4/131** Sofern Versicherungsverträge, die keine Großrisiken (Gruppe 3) erfassen, Risiken in Mitgliedstaaten der EU (Gruppe 4) und gleichzeitig Risiken in Nicht-EU-Staaten (Gruppe 2) versichern, tritt eine **Statutenspaltung** ein, was dazu führen kann, dass je nach Risikobelegenheit verschiedene Rechtsordnungen auf den Vertrag zur Anwendung kommen.<sup>200</sup>

**4/132** Gem Art 7 Abs 6 Rom I bestimmt sich der **Risikobelegenheitsort** – sowohl hinsichtlich der Differenzierung zwischen Gruppe (2) und Gruppe (4) als auch hinsichtlich der objektiven Anknüpfung von Gruppe (4)-Verträgen nach Art 2 lit d der RL 88/357/EWG des Rates vom 22. Juni 1988 (Schadenversicherungs-RL) bzw nach Art 1 lit g der Lebensversicherungs-

---

197 Siehe auch die Anlage B zum IVVG: Ein **Großrisiko** liegt entweder aufgrund des Versicherungstyps (Transportrisiken, Kredit- und Kautionsrisiken für gewerbliche Tätigkeit) vor oder aufgrund der Größe des Unternehmens des Versicherungsnehmers bei anderen Schadens- oder Haftpflichtversicherungen (Bilanzsumme, Umsatz, Arbeitnehmer), weil angenommen wird, dass dann auch der Versicherungsnehmer eine erfahrene Partei ist (bzw sich spezielle Rechtsberatung leisten kann) und keines besonderen Schutzes bedarf, wie er für „normale“ Versicherungsnehmer vorgesehen ist. Siehe nunmehr Art 13 Z 27 RL 2009/138.

198 *Leible* in NK-BGB<sup>3</sup> Art 7 Rom I Rz 30.

199 Zu sog Kostenausgleichsvereinbarungen iZm fondsgebundenen Rentenversicherungsverträgen siehe *Roth*, IZPR und IPR – terra incognita, IPRax 2014, 499 ff.

200 *Ehling* in *Prütting/Wegen/Weinreich*<sup>15</sup> Rom I Art 7 Rz 7, 16; *Martiny* in *MüKomm*<sup>8</sup> Rom I Art 7 Rz 16, 46 f.

RL.<sup>201</sup> Demnach ist das Risiko grundsätzlich in dem Mitgliedstaat belegen, in dem der **Versicherungsnehmer** seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** (bzw bei juristischen Personen seine Niederlassung) hat (zB bei gewöhnlichen Kranken- oder Unfallversicherungen)<sup>202</sup>, es sei denn, einer der folgenden Ausnahmefälle trifft zu:

- Für Versicherungen von unbeweglichen Sachen, insbesondere **Gebäuden** (und den darin befindlichen Sachen), liegt das Risiko im Mitgliedstaat, in dem die Gegenstände belegen sind. Nicht erfasst sind hingegen selbständige Hausratsversicherungen unabhängig von Gebäudeversicherungen (zB bei Mietwohnungen).<sup>203</sup>
- Bei der Versicherung von **zugelassenen** (Land-, Luft- und Wasser-) **Fahrzeugen** liegt das Risiko im Zulassungsstaat (bzw Registrierungsstaat). Dazu zählen zB Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherungen.<sup>204</sup>
- Für höchstens viermonatige Verträge zur Versicherung von **Reise- oder Ferienrisiken** (zB Gepäck-, Reisekranken- oder Reiserücktrittsversicherungen) liegt das Risiko im Vertragsabschlussstaat.

Ist das durch den Vertrag gedeckte Risiko in mehreren Mitgliedstaaten belegen, so ist fiktiv davon auszugehen, dass der Vertrag aus mehreren Verträgen besteht, die sich jeweils auf nur einen Mitgliedstaat beziehen (Art 7 Abs 5 Rom I).

### 3. Beschränkte Rechtswahl für Gruppe 4 nach Art 7 Abs 3 Rom I (und § 35a IPRG)

Für Versicherungsverträge, die Gruppe (4) zuzuordnen sind, ist primär auf eine (beschränkte) Rechtswahl der Parteien, zB in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, gem **Art 7 Abs 3 Rom I** abzustellen. Es dürfen nur folgende Rechtsordnungen ausgewählt werden (ein Günstigkeitsvergleich ist nicht durchzuführen):

4/133

- a) Recht am Risikobelegenheitsort bei Vertragsschluss

201 Diese beiden RL wurden durch die RL 2009/138 (Solvabilität II) aufgehoben. Verweisungen auf die aufgehobenen RL sind als solche auf die neue RL zu sehen (Art 310 RL 2009/138). Entsprechend finden sich die Begriffsbestimmungen nunmehr in Art 13 Z 13 und 14 RL 2009/138.

202 Dies gilt auch für Versicherungen auf fremde Rechnung (Vertrag zugunsten Dritter), bei denen die Person des Versicherungsnehmers und der Versicherten bzw Begünstigten voneinander abweichen.

203 *Leible* in NK-BGB<sup>3</sup> Art 7 Rom I Rz 12.

204 Für Fahrzeugüberführungen gilt eine Sondernorm: Art 15 Abs 1 Kfz-HaftpflichtversicherungsRL 2009/103/EG.

- b) Recht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Versicherungsnehmers<sup>205</sup>
- c) bei Lebensversicherungen: das Recht des Mitgliedstaates dessen Staatsangehörigkeit der Versicherungsnehmer besitzt (gilt daher nicht für juristische Personen als Versicherungsnehmer)
- d) bei (ausschließlicher) Beschränkung auf Schadensfälle in einem anderen Mitgliedstaat als dem Risikobelegensort: das Recht jenes Mitgliedstaats
- e) bei Absicherung von gewerblichen Risiken, die in unterschiedlichen Mitgliedstaaten belegen sind: Recht eines betroffenen Mitgliedstaates oder das Recht im gewöhnlichen Aufenthaltsstaat des Versicherungsnehmers

**4/134** Von der durch Rom I ausdrücklich erlaubten Festlegung einer größeren Wahlfreiheit in den Fällen der lit a, b und e durch mitgliedstaatliche Regelung macht der österr Gesetzgeber Gebrauch: **§ 35a Abs 1 IPRG** erlaubt es den Parteien solcher Versicherungsverträge, jedes andere Recht, also auch das Recht eines Staats, zu dem der Vertrag keine Beziehungen aufweist, ausdrücklich oder schlüssig zu bestimmen. Für den Fall, dass der Versicherer seine Tätigkeit im gewöhnlichen Aufenthaltsstaat des Versicherungsnehmers ausübt oder auf diesen Staat ausrichtet („aktiver“ Unternehmer), darf dem **Versicherungsnehmer** der **Schutz**, welcher durch zwingende Bestimmungen des mangels Rechtswahl anzuwendenden Rechts gewährt würde, jedoch nicht durch die Rechtswahl entzogen werden (vgl § 35a Abs 2 IPRG). Dh, es ist ein **Günstigkeitsvergleich** mit dem nach Art 7 Abs 3 letzter UAbs Rom I objektiv (ohne die Rechtswahl) anzuwendenden Recht der Risikobelegenheit durchzuführen: Ist Letzteres in seinen zwingenden Bestimmungen zum Schutz des Versicherungsnehmers für diesen günstiger als das gewählte Recht, dann gilt die Rechtswahl insofern nicht.

**4/135** Es fällt auf, dass diese Formulierung zwar Art 6 Abs 1 lit a und b Rom I nachgebildet ist („ausübt“, „ausrichtet“), sich aber nicht mit dieser Bestimmung deckt. Insbesondere wird die Voraussetzung, dass der konkret abgeschlossene Vertrag im Zusammenhang mit dieser unternehmerischen Tätigkeit im Staat des Versicherungsnehmers stand, nicht erwähnt. UE erweist sich diese Voraussetzung aber aufgrund teleologischer Auslegung als für das Funktionieren der Schutzlogik der beiden Bestimmungen erforderlich und ist daher in § 35a Abs 2 IPRG als zusätzliche Anforderung hineinzulesen. Für diese Auslegung spricht auch der Wortlaut der Vorgänger-Bestimmung in § 9 Abs 1 IVVG.

**4/136** Durch die **Rechtswahlbeschränkung der Rom I-VO** (die *nicht* auf einem Günstigkeitsvergleich aufbaut) soll **Schutz** zugunsten des Versiche-

---

205 Hier ist auffällig, dass Art 7 Abs 3 lit b auf jeden „Staat“ und nicht bloß auf einen Mitgliedstaat (wie lit a) verweist.

rungsnehmers verwirklicht werden:<sup>206</sup> Es können nur Rechtsordnungen gewählt werden, die mit dem Versicherungsnehmer oder dem Vertragsgegenstand eine enge Verbindung aufweisen, nicht aber das Recht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Versicherers oder irgendein „exotisches“ Recht, das keinen Versicherungsnehmerschutz kennt und zudem keinerlei Verbindung zu dem Vertrag aufweist. § 35a IPRG erlaubt die Wahl dieser Rechtsordnungen (unter der Voraussetzung des Art 7 Abs 3 Rom I) hingegen wieder und bringt seine Schutzklausel in § 35a Abs 2 IPRG (mit Günstigkeitsvergleich) zur Anwendung.

Anzumerken ist, dass jeglicher **Schutz**, der in **Art 7 Abs 3 Rom I** und in **§ 35a Abs 2 IPRG** für Verträge der **Gruppe 4** verwirklicht ist, nicht die Verbrauchereigenschaft des Versicherungsnehmers iSv Art 6 Rom I voraussetzt. Es werden daher auch **Unternehmer als Versicherungsnehmer** geschützt, wenn sie beruflich bzw im Betrieb ihres Unternehmens tätig sind. Lediglich für Versicherungsnehmer von Großrisiken (Gruppe 3) (und Rückversicherungsverträge – Gruppe 1) gilt dieser kollisionsrechtliche Schutz nicht. Bei Gruppe-2-Verträgen (Risikobelegenheit in Drittstaaten) wird gem Art 6 Rom I für den kollisionsrechtlichen Schutz hingegen die Verbrauchereigenschaft des Versicherungsnehmers vorausgesetzt.

4/137

#### 4. Objektive Anknüpfung für Gruppe 4 nach Art 7 Abs 3 und 4 Rom I

Wird von den Parteien keine Rechtswahl getroffen, so unterliegt der Versicherungsvertrag gem **Art 7 Abs 3 Rom I** dem Recht am Risikobelegenheitsort im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Zur Bestimmung der Risikobelegenheit siehe oben unter 1. Bei Risikobelegenheiten in mehr als einem Mitgliedstaat kommt es gem Art 7 Abs 5 Rom I zur Vertragsspaltung.

4/138

Im Hinblick auf **Pflichtversicherungen** ergeben sich aus **Art 7 Abs 4 Rom I** einige Besonderheiten: So genügt der Vertrag der Versicherungspflicht nur, wenn die besonderen Bestimmungen des Staates eingehalten wurden, der die Versicherungspflicht auferlegt. Bei Widerspruch mit einem allfällig gewählten Recht, geht das Recht des Staates, der die Pflichtversicherung anordnet, vor. Außerdem können die Mitgliedstaaten auch vorrangig das Recht des Mitgliedstaates, der die Pflichtversicherung festschreibt, zur Anwendung vorschreiben. Art 7 Abs 4 Rom I ist sowohl für Verträge der Gruppe 4 als auch für solche der Gruppe 3 zu berücksichtigen. Da er das anzuwendende Recht aber nicht unmittelbar bestimmt, wirkt er gemeinsam mit den Abs 2 und 3.

4/139

206 *Ebling in Prütting/Wegen/Weinreich*<sup>11</sup> Rom I Art 7 Rz 10; *Martiny in MüKomm*<sup>8</sup> Rom I Art 7 Rz 27.